STATUTEN von VITIVAL

Art. 1 NAME

1.1. VITIVAL ist eine Vereinigung der Walliser Weinbauern, die den Weinbau nach den Regeln der Nachhaltigen Entwicklung betreiben.

1.2. VITIVAL ist den Walliser Weinbauverbänden (FVV und OWV) angeschlossen.

1.3. VITIVAL arbeitet mit verschiedenen Organisationen des Reb- und Weinbaus auf kantonaler und eidgenössischer Ebene zusammen.

1.4. VITIVAL ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau (VITISWISS) und akzeptiert dessen Richtlinien und Reglemente.

1.5. VITIVAL ist Mitglied der Walliser Landwirtschaftskammer

Art. 2 SITZ

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Domizil der Geschäftsführung.

Art. 3 REGIONALE GRUPPEN

3.1. VITIVAL ist in regionale Gruppen gegliedert.

3.2. Jede Regionalgruppe ernennt ihren Gruppenchef

Art. 4 ZWECK

VITIVAL verfolgt folgende Ziele:

4.1. Förderung und Koordination aller Massnahmen, welche die nachhaltige Entwicklung fördern, um so Trauben hoher Qualität zu produzieren und den landwirtschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Ansprüchen gerecht zu werden.

4.2. Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Weinbauern.

4.3. Teilnahme, an Versuchen der offiziellen Stellen zur Entwicklung neuer Methoden und deren Übertragung in die Praxis.

4.4. Aufwertung der nachhaltigen Entwicklung in wirtschaftlicher Hinsicht.

4.5. Vertretung des Walliser Weinbaus bei der Ausarbeitung der Bestimmungen über den ökologischen Leistungsnachweis (Direktzahlungen) sowie das Vinatura®-Zertifikat und das Vinatura NE®-Label.

4.6. Organisiert, laut Mandat der Dienstelle für Landwirtschaft, die Kontrolle der Betriebe, die Bundesbeihilfen oder das Zertifikat beantragen.

Art. 5 MITTEL

Die Mittel, um diese Ziele zu erreichen sind folgende :

5.1. Sicherstellung der Ausbildung und Aufmunterung dazu für Rebbauern, die an der nachhaltigen Entwicklung interessiert sind.

5.2. Sicherstellung der technischen Beratung für die Produktion der nachhaltigen Entwicklung

5.3. Aufbau einer engen Zusammenarbeit mit dem offiziellen Stellen, mit andern Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen, sowie mit allen auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene (OILB) tätigen Weinbauorganisationen.

5.4. Gewährleistung des Informationsflusses auf kantonaler und nationaler Ebene.

Art. 6 MITGLIEDER

6.1. Mitglieder von Vitival sind an der nachhaltigen Entwicklung interessierte Personen.

6.2. Aktivmitglieder der Vereinigung sind Personen, die an den Aktivitäten der Regionalgruppen und an den Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

6.3. Passivmitglieder sind Weinbauern, die sich nicht aktiv beteiligen, u.a. diejenigen, die lediglich für die Kontrolle der Einhaltung der ÖLN-Richtlinien angemeldet sind, welche gemäss Verordnung über die Direktzahlungen (DZV) erforderlich sind.

6.4. Mit ihrem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der vorliegenden Statuten von Vitival.

Art. 7 KONTROLLEN

Vitival kann die Organisation der Kontrollen für die Direktzahlungen nach DZV und für die Erlangung des Vitiswiss-Zertifikats an eine gemäss EN45004-Norm zugelassene Institution delegieren. Diese Abtretung von Aufgaben wird in einem Vertrag geregelt.

Art. 8 ORGANE

Die Organe von VITIVAL sind :

a) die Generalversammlung aller Mitglieder,

b) die Delegiertenversammlung,

c) das Komitee,

d) die technische Kommission,

e) die Revisionsstelle [1]

f) die Degustationskommission für das Vinatura®-Label.

1 Neu angenommene Verfassung gemäss Generalversammlung vom 22.07.2021

Art. 9 GENERALVERSAMMLUNG

9.1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung.

9.2. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern von Vitival.

9.3 Sie tritt einmal jährlich zusammen, grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

9.4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen werden.

9.5. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig.

9.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9.7. Die Entscheidung werden in der Stimmenmehrzahl der anwesenden Mitglieder gefällt.

Art. 10 ROLLE DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung

- nimmt die Statuten an und beschliesst deren Änderung;
- ernennt :

  a) den Präsidenten und den Vize-Präsidenten, die zugleich Präsident und Vize-Präsident der Delegiertenversammlung und des Komitees sind;

  b) die Vertreter von VITIVAL bei Vitiswiss

  c) die Reviosionsstelle
- genehmigt die Ernennung der Delegierten;
- genehmigt die Ernennung des Vorstands;
- setzt das Eintrittsgeld, die jährlichen Mitgliederbeiträge, sowie andere Gebühren auf Vorschlag des Komitees fest;

- beschliesst andere Anforderungen als diejenigen von Vitiswiss, sei es bezüglich der nachhaltigen Entwicklung für die Erlangung des Vinatura NE®-Zertifikats und des Vinatura NE®-Labels oder bezüglich Fortbildung;

- beschliesst Massnahmen und zu gewährende Unterstützungen zur Aufwertung gewisser Anstrengungen in Sachen der nachhaltigen Entwicklung;

- ratifiziert die Rechnung und genehmigt den Voranschlag, sowie die Berichte des Komitees und der Delegiertenversammlung;

- spricht sich in den Grenzen dieser Statuten zu allen Interessen der Vereinigung aus und überträgt dem Komitee die nötige Kompetenz zur Erledigung nicht vorgesehener Arbeiten;

- beschliesst die Auflösung der Vereinigung.

Art. 11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

11.1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Regionalgruppen.

11.2. Die Regionalgruppenchefs sind die Delegierten.

11.3. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie organisiert sich selbst;

- sie ernennt die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die von der Generalversammlung gewählt werden;

- sie ernennt die technische Kommission auf Vorschlag des Komitees;

- sie stellt die Verbindung her zwischen dem Komitee und den Gruppen;

- sie führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus;

- sie erstellt das jährliche Tätigkeitsprogramm;

- sie sucht Versuchsparzellen, um neue Techniken zu testen und zu verbessern und neue Angaben über jede Sorte und jede Produktionsregion zu erhalten;

- sie studiert die Förderung von VITIVAL auf wirtschaftlicher Ebene;

- sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Art 12 GRUPPENCHEFS

12.1. Die Aufgabe der Gruppenchefs ist die Sicherstellung der Verbindung zwischen Geschäftsführung, Vorstand, technischer Kommission und den Mitgliedern von Vitival.

12.2 Die Gruppenchefs koordinieren die Kontrollen im Rebberg sowie sämtliche Aktivitäten der Gruppe. Sie können nach Bedarf Unterstützung suchen.

12.3. Die Gruppenchefs sind dafür besorgt, innerhalb der Gruppe Lehrer zu rekrutieren, die für die Fortbildung der Regionalgruppe unerlässlich sind.

12.4. Die Gruppenchefs ermuntern die Weinbauern dazu, sich an der nachhaltigen Entwicklung zu beteiligen.

Art. 13 VORSTAND

13.1. Das Komitee ist zusammengesetzt aus 5 bis 9 Mitgliedern. Der Präsident und der Vize-Präsident gehören dem Komitee von Amtes wegen an. Die anderen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung ernannt. Der Vertreter von VITIVAL im Komitee von Vitiswiss gehört dem Komitee von VITIVAL an. Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied der FVV nimmt im Vorstand von Vitival Einsitz. Der Geschäftsführer und der Kassier können ausserhalb des Komitees ernannt werden; sie haben dann beratende Stimme.

13.2. Das Komitee hat folgende Aufgaben :

- es bietet die Zusammenarbeit an mit den Chefs der Regionalgruppen, die technische Beratung der Gruppen und stellt den Kontakt mit den Mitgliedern in ihrem Arbeitsfeld her;

- es organisiert Kurse zur ständigen Weiterbildung der Mitglieder, in Zusammenarbeit mit der technischen Kommission;

- es organisiert und kontrolliert Versuche, um neue Techniken zu testen oder zu verbessern, in Zusammenarbeit mit der technischen Kommission;

- es koordiniert die Tätigkeit der Vertreter bei Vitiswiss;

- es stellt die Verwaltung des Label-Zertifikates und des Vinatura NE®-Labels sicher;

- es erstellt den Jahresrapport.

- es beschliesst die Organisation der Kontrollen bezüglich Direktzahlungen und Zertifikat;

- es teilt der Dienststelle für Landwirtschaft die Ergebnisse der Kontrollen für den Erhalt von Direktzahlungen mit, dies gemäss erteiltem Mandat;

- es entscheidet über die Verleihung des Zertifikats an Weinbauern, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben;

- es ernennt die Mitglieder der Degustationskommission.

13.3. Der Vorstand kann, je nach Bedarf und behandeltem Thema, externe Personen zu seinen Sitzungen einladen.

Art. 14 TECHNISCHE KOMMISSION

14.1.Die technische Kommission ist zusammengesetzt aus :
- ein bis fünf Vertretern von Vitival
- aus mindestens zwei Vertretern der Dienststelle für Landwirtschaft.

14.2. Die technische Kommission :
- führt die ihm vom Komitee übertragenen Aufträge aus,
- erstellt Informationen zuhanden der Mitglieder von Vitival,
- erstellt einen technischen Jahresbericht.

14.3. Die technische Kommission zieht nach Bedarf weiterer Fachleute bei.

14.4. Die technische Kommission nimmt nicht teil an den Abstimmungen der Vereinigung.

14.5. Das Mandat der Mitglieder wird stillschweigend erneuert.

Art. 15 DEGUSTATIONSKOMMISSION

15.1. Die Degustationskommission besteht aus Weinbauern-Einkellerern oder Oenologen.

15.2. Sie wird vom Vorstand ernannt.

15.3. Sie verkostet die Weine gemäss den Degustationskriterien des Reglements für das Vinatura NE®-Label, unter der Leitung der Geschäftsstelle.

15.4. Das Mandat der Mitglieder wird stillschweigend erneuert.

Art. 16 GESCHÄFTSFÜHRUNG

16.1. Die Geschäftsführung führt die ihr vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben aus.

16.2. Sie befasst sich insbesondere mit der Verwaltung und der Weiterleitung der Ergebnisse der Kontrollen sowie mit der Organisation der Degustationen.

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kontrolliert die Geschäftsführung von VITIVAL und erstellt einen jährlichen Rapport zuhanden der Generalversammlung.

Art. 18 AMTSDAUER

Alle Mitglieder der Organe von VITIVAL sind auf 4 Jahre gewählt, mit Ausnahme der Mitglieder der technischen Kommission und der Degustationskommission.

Art. 19 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

19.1. Die Vereinigung ist rechtsverbindlich engagiert durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Geschäftsführers.

19.2. Der Geschäftsführer kann gewöhnliche Korrespondenzen und Dokumente allein unterzeichnen.

Art. 20 AUSTRITT, AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

20.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder durch Tod.

20.2. Auf Vorschlag des Komitees kann die Delegiertenversammlung Mitglieder ausschliessen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die die Richtlinien nicht einhalten oder deren Verhalten dem Verein zum Schaden gereicht.

Art. 21 FINANZIELLE MITTEL

Die finanziellen Mittel der Vereinigung bestehen aus den Eintrittsgebühren, den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermächtnisse und Subventionen.

Art. 22 AUFLÖSUNG

Die Auflösung von VITIVAL kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, und zwar aufgrund einer vorangegangenen Untersuchung des Komitees.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung

Art. 23 NAME

VITIVAL ist eine **geschützte Marke**, die ausschliesslich Eigentum dieser Vereinigung ist.

Art. 24 IN KRAFT TRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 10. Mai 1989 angenommen.

Abänderungen im Februar 1993
Abänderungen im Februar 1994
Abänderungen im Februar 2006
Abänderungen im März 2009
Abänderungen der GV vom 22.07.2021

Der Präsident

Stéphane Kellenberger